

ZULASSUNGSSTELLE

So melden Sie Ihr Auto reibungslos an, um oder ab



ZULASSUNGSSTELLE

Inhaltsverzeichnis

Dokumente für die Zulassungsstelle in der Übersicht	4	(für Gewerbetreibende)	11
		Rotes Kennzeichen (für Oldtimerfahrer)	11
Checklisten			
Anmeldung	5	Wunsch Kennzeichen	11
Ummeldung	6		
Abmeldung	7	Altkennzeichen	12
Das Wichtigste rund um die Autoversicherungen		Kosten	
Kfz-Haftpflichtversicherung	8	Kfz-Steuer	13
Teilkaskoversicherung	8	SEPA-Lastschrift	14
Vollkaskoversicherung	8	Schilder prägen lassen	14
Tipp vom Experten	9	Sonstiges	
eVB-Nummer	9	Vollmacht	14
Kleine (Kenn-)Zeichenkunde		Zulassung auf Minderjährige	15
Kurzzeitkennzeichen	9	Online-Termine	15
Saisonkennzeichen	9	Zulassungsdienst	15
Kennzeichen für		Feinstaubplakette	15
Elektrofahrzeuge	10	Vordruck Vollmacht	16
H-Kennzeichen für Oldtimer	10	Erläuterung	17
Wechselkennzeichen	10		
Rotes Kennzeichen		Impressum	17



Wegweiser

WAS LEISTET DIESER RATGEBER?

Ein Auto meldet man nicht jeden Tag an. Für alle, die sich den Termin bei der Zulassungsstelle als nervenaufreibendes Abenteuer vorstellen: Unser Ratgeber rund um die Zulassung weist Ihnen den Weg durch den Bürokratie-Dschungel.

Bald wird der neue Wagen geliefert. Oder man hat einen schicken Gebrauchtwagen gekauft. Die Vorfreude ist groß, demnächst mit dem Auto durch die Gegend zu fahren. Doch der Gedanke an den Gang zur Zulassungsstelle trübt die Freude: Wartemarke ziehen, stundenlang warten – und dann hat man ein wichtiges Dokument vergessen, darf wieder nach Hause gehen ohne Zulassung in der Tasche. Bürokratische Verfahren können einen manchmal verzweifeln lassen.

Dieser Ratgeber führt Sie auf schnellstem Weg durch den Bürokratie-Dschungel – und erklärt Schritt für Schritt, wie die Anmeldung, Ummeldung oder Abmeldung Ihres Autos gelingt. In der Übersicht sehen Sie auf einen Blick, welche Dokumente Sie mitnehmen müssen. Zudem erfahren Sie alles Wichtige zu den

verschiedenen Kennzeichenarten, vom Kurzzeit- bis zum roten Kennzeichen und wie Sie ein Wunsch-kennzeichen erhalten.

Darüber hinaus stellt der Ratgeber die verschiedenen Versicherungen für Ihr Auto vor. Sie erfahren, warum die Kfz-Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist und welche Deckungssumme sinnvoll ist. Wir erklären, die Unterschiede zwischen der Teilkasko- und der Vollkaskoversicherung. Und nach der Lektüre wissen Sie, was es mit der eVB-Nummer auf sich hat.

Abgerundet wird der Ratgeber von praktischen Tipps und nützlichen Informationen rund um die Zulassung Ihres Autos. Sie finden Antworten auf zahlreiche Fragen, zum Beispiel: Wie wird die Kfz-Steuer berechnet? Worauf muss ich beim Schilderprägen achten? Oder: Wie muss eine Vollmacht aussehen, wenn ich mein Auto nicht selbst zulassen kann?

Wir wünschen viel Freude mit Ihrem Auto – und eine stressfreie Zeit in der Zulassungsstelle!



Dieser Ratgeber bietet Ihnen umfassende Informationen zu allen Fragen rund um das Thema Zulassung.

Alles, was zählt: Diese Dokumente werden benötigt

NOTWENDIGE DOKUMENTE FÜR DIE ZULASSUNGSSTELLE IN DER ÜBERSICHT*

	Ausweis	eVB	ZBI	ZBII	HU	AKZ	SEPA	HR	Gebühr*
Zulassung Neufahrzeug	✓	✓		✓			✓	✓	27,60 €
Gebrauchtfahrzeug ... im gleichen Kreis zugelassen	✓	✓	✓	✓	✓		✓	✓	19,90 € 40,40 €
... in anderem Kreis zugelassen	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	30,20 €
Ummeldung ... im bisherigen Zulassungsbezirk	✓		✓		✓				12,00 €
... bei Umzug von außerhalb des Zulassungsbezirkes (+neues Kennzeichen)	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	28,20 €
... bei Umzug ... (+altes Kennzeichen)	✓	✓	✓		✓				17,60 €
... bei Halterwechsel	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	28,20 € 17,60 €
Außerbetriebsetzung eines Fahrzeugs (Stilllegung)	✓		✓			✓			7,80 €
Wiederzulassung eines außer Betrieb gesetzten Fahrzeugs	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	12,50 €
Namensänderung/ Eheschließung	✓		✓	✓					12,30 €
Kurzzeitkennz.	✓	✓			✓		✓		13,10 €
Saisonkennz.	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	✓	27,80 €

Sonstiges:

Bei Importfahrzeugen: (COC) Certificate of Conformity / EG-Übereinstimmungsbescheinigung (statt ZB II)



40,40 € inkl. Wunsch-kennzeichen + altes Kennzeichen mitbringen!



Hinweis: Vollmacht notwendig, falls Sie nicht selbst kommen (plus Ausweis von Antragsteller und Bevollmächtigten)



17,60€, wenn Kennzeichen beibehalten wird

Bei Verschrottung: Nachweis des Fahrzeugverwerters notwendig



Ausweis oder Heiratsurkunde



*Hinweis: Die Gebühren sind bundesweit nicht einheitlich geregelt. Aufgeführt ist ein Auszug aus den Informationen, die die Stadt Saarbrücken online veröffentlicht.

Abkürzungen:

Ausweis: Personalausweis oder Reisepass mit Meldebestätigung, eVB: elektronische Versicherungsbestätigung, ZB I: Zulassungsbescheinigung Teil I, ZB II: Zulassungsbescheinigung Teil II, HU: Hauptuntersuchung, AKZ: Altkennzeichen, SEPA: SEPA-Lastschriftmandat/Einzugsermächtigung, HR: Handelsregister-Auszug/Gewerbeanmeldung (nur Firmenwagen)

Sicher ist sicher

DAS WICHTIGSTE RUND UM DIE AUTOVERSICHERUNGEN

Bevor das neue Auto zugelassen werden kann, brauchen Sie die passende Versicherung. Wir stellen die verschiedenen Formen genauer vor.

KFZ-HAFTPFLICHT-VERSICHERUNG

Ohne Kfz-Haftpflichtversicherung darf Ihr Auto nicht auf die Straße. Jeder Fahrzeughalter ist zum Abschluss dieser Versicherung verpflichtet. Sie entschädigt Unfallgegner, die durch Ihr Verschulden zu Schaden gekommen sind. Sie wehrt aber auch unberechtigte Forderungen ab. Die von der Stiftung Warentest empfohlene Deckungssumme für den Schadenfall liegt bei mindestens 100 Millionen Euro insgesamt, pro Person sollten 12 Millionen Euro abgedeckt sein.

Bei der Beitragsberechnung spielen verschiedene Faktoren eine Rolle: Typ- und Regionalklasse geben die statistische Schadenquote für das Fahrzeugmodell und den Wohnort wieder. Auch Alter und Anzahl der Fahrer sowie die jährliche Fahrleistung haben Einfluss auf die Prämie. Die Anzahl an Jahren, die Sie unfallfrei gefahren sind, wird über die

Schadenfreiheitsklasse ermittelt. Je höher Ihre SF-Klasse, desto günstiger die Versicherung.

TEILKASKOVERSICHERUNG

Die Teilkasko ist eine freiwillige Zusatzversicherung für Ihr Auto und schützt Sie vor den finanziellen Folgen bei Schäden am eigenen Auto. Sie leistet Schadenersatz zum Beispiel bei Brand und Explosion, bei Diebstahl (des ganzen Autos oder von Teilen), bei Schäden durch Sturm, Hagel, Blitzeinschlag oder Überschwemmung, bei Zusammenstoß mit Haarwild, bei Bruchschäden an der Verglasung oder bei Kabelschäden durch Kurzschluss.

Bei der Berechnung der Prämie werden Faktoren berücksichtigt wie Typ- und Regionalklasse, die jährliche Fahrleistung, das Fahrzeugalters, der Stellplatz (Garage oder Straße) sowie Anzahl und Alter der Fahrer. Da es keine SF-Klasse gibt, haben unfallfreie Jahre keinen Einfluss auf die Prämie.

VOLLKASKOVERSICHERUNG

Die Vollkasko schließt alle Leistungen der Teilkasko ein und kommt darüber hinaus für Schäden durch selbstverschuldete Unfälle oder durch Vandalismus



Anders als bei der Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung gibt es bei der Teilkaskoversicherung keine Schadenfreiheitsklassen. Im Falle eines Schadens erfolgt somit keine Rückstufung.



auf. Bei der Berechnung der Versicherungsprämie sind ebenfalls Typ- und Regionalklasse, jährliche Fahrleistung, Alter und Anzahl der Fahrer sowie der gewählte Leistungsumfang wichtige Faktoren. Auch die Schadenfreiheitsklasse spielt eine entscheidende Rolle: Je länger ein Fahrer unfallfrei unterwegs war, desto preiswerter wird die Police für ihn.

TIPP VOM VERSICHERUNGSEXPERTEN ROMAN WAGNER

Die Frage nach dem passenden Versicherungsschutz lässt sich nicht pauschal beantworten: „Jeder sollte für sein Fahrzeug individuell prüfen, welche Variante günstiger ist“, rät Roman Wagner, Versicherungsexperte von CosmosDirekt. „Unfallfreie Fahrer sichern sich in der Vollkasko einen Schadenfreiheitsrabbatt. Dadurch zahlen sie deutlich weniger Beitrag. Da es einen solchen Rabatt in der Teilkasko nicht gibt, kann ein Vollkaskoschutz sogar günstiger als eine Teilkaskoversicherung sein.“

EVB-NUMMER

Für jede Anmeldung eines Fahrzeugs benötigen Sie die eVB-Nummer, eine siebenstellige Kombination aus Zahlen und Buchstaben. Mit der

„elektronischen Versicherungsbestätigung“ kann die Zulassungsstelle online prüfen, ob für Ihr Auto eine Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen wurde.

Kennzeichenarten

KLEINE (KENN-) ZEICHENKUNDE

Neben dem allgemeinen Kennzeichen gibt es noch eine Reihe von Sonderkennzeichen. Wir stellen die wichtigsten vor.

KURZZEITKENNZEICHEN

Mit dem Kurzzeitkennzeichen können Sie abgemeldete Autos zur Probe fahren oder ein Fahrzeug innerhalb der Bundesrepublik Deutschland überführen. Die Zulassung ist für maximal 5 Tage gültig; sie erfolgt am eigenen Wohnort oder Standort des Fahrzeugs. Das Kennzeichen selbst ist leicht am gelben Feld rechts zu erkennen. Dort steht das Datum, bis zu dem das Kennzeichen gültig ist: oben der Tag, in der Mitte der Monat und unten das Jahr.

SAISONKENNZEICHEN

Ein Saisonkennzeichen ist mindestens für 2 Monate und höchstens für 11 Monate gültig. Die Zahl oberhalb der Linie am rechten Rand gibt den Monat an, in dem die Zulassung beginnt; die Zahl



Die eVB-Nummer kostet nichts, ist für 6 Monate gültig (Kurzzeitkennzeichen: 3 Monate) und verfällt automatisch, wenn Sie sie doch nicht benötigen.



Seit dem 01.10.2017 können auch Oldtimer und Elektrofahrzeuge ein Saisonkennzeichen erhalten.

unterhalb den Monat, in dem sie endet. Die Zulassung gilt nur für zusammenhängende Monate. An- und Abmeldung bei der Zulassungsstelle erfolgen automatisch. Außerhalb des Zulassungszeitraums darf das Fahrzeug (z. B. ein Cabrio oder Wohnmobil) nicht auf öffentlichen Straßen abgestellt werden.

KENNZEICHEN FÜR ELEKTROFAHRZEUGE

Seit September 2015 können Elektrofahrzeuge mit einem neuen Kennzeichen zugelassen werden. Es trägt rechts neben der Nummernkombination den Zusatz „E“ und gilt für E-Autos mit Batterieantrieb, Plug-in-Hybride und Brennstoffzellenfahrzeuge. Diese dürfen dann etwa kostenfrei auf ausgewiesenen Parkplätzen stehen oder die Busspuren in der Innenstadt nutzen. Die konkreten Regelungen legt die Kommune fest. Für das Einfahren in Umweltzonen wird weiterhin eine Umweltplakette benötigt. Eine Pflicht zum E-Kennzeichen besteht nicht.

H-KENNZEICHEN FÜR OLDTIMER

Neben dem regulären Kennzeichen können Oldtimer seit 1997 auch ein „historisches“

Kennzeichen erhalten. Dazu muss das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Zulassung mindestens 30 Jahre alt sein und sich im Originalzustand befinden. Als Nachweis ist ein Gutachten durch einen Sachverständigen (z. B. TÜV, Dekra oder zertifizierte Prüferingenieure) vorzulegen. Oldtimer mit H-Kennzeichen profitieren von Steuervergünstigungen. So liegt der Kfz-Steuersatz für historische Autos und Lkws pauschal bei 191,73 Euro, Zweiradfahrer zahlen 46,02 Euro. Zum anderen dürfen Oldtimer ohne Katalysator oder Feinstaubplakette in Umweltzonen gefahren werden.

WECHSELKENNZEICHEN

Zwei Fahrzeuge, ein Kennzeichen – das ist das Prinzip des Wechselkennzeichens. Es ist für beide gültig, darf sich aber zu einem bestimmten Zeitpunkt immer nur an einem der Fahrzeuge befinden. Das andere „ruht“ und muss in der Garage oder auf einem abschließbaren Stellplatz bleiben. Beide Fahrzeuge müssen derselben Klasse angehören. Verbreitet sind die Kombinationen Auto/Auto, Auto/Oldtimer und Auto/Wohnmobil. Wechselkennzeichen sind zweiteilig aufgebaut: Es gibt ein umsteckbares Hauptkennzeichen, das vor Fahrtbeginn



Kurzzeit- und Saisonkennzeichen sowie rote Kennzeichen können nicht als Wechselkennzeichen beantragt werden.

angebracht werden muss, und zwei kleine Nebenkennzeichen. Sie sind fest am Fahrzeug montiert und tragen die jeweilige HU-Plakette.

ROTES KENNZEICHEN (FÜR GEWERBETREIBENDE)

Rote Kfz-Kennzeichen werden an Kfz-Händler, Prüfstellen und Werkstätten vergeben. Sie können nun Fahrzeuge ohne reguläre Zulassung im Straßenverkehr bewegen, um Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrten durchzuführen. Die Schrift ist durchgängig rot, die Erkennungsnummer (hinter dem Kürzel für die Zulassungsstelle) besteht nur aus Ziffern. Die Buchstaben in der Mitte entfallen. Gewerbetreibende erhalten eine Erkennungsnummer, die mit „06“ beginnt.

ROTES KENNZEICHEN (FÜR OLDTIMERFAHRER)

Halter eines Oldtimers können ebenfalls ein rotes Kennzeichen beantragen. Dieses berechtigt dazu, mit seinem Fahrzeug an Oldtimer-Veranstaltungen teilzunehmen und die dafür erforderlichen An- und Abreisewege zu fahren. Außerdem können Sie damit Probe- und Testfahrten machen. Die Erkennungsnummer beginnt mit „07“. Nicht möglich

sind private Fahrten, z. B. Hochzeitsfahrten. Dafür benötigen Sie ein H-Kennzeichen.

Wünsch dir was!

WUNSCHKENNZEICHEN

Für die einen sind sie eine gute Möglichkeit, sich von anderen Autofahrern abzuheben, andere wollen ihre Initialen oder den Geburtstag verewigen, oder die Verbundenheit zu ihrem alten Landkreis zeigen. Wunsch Kennzeichen liegen im Trend.

Manch einem ist es egal, welche Kombination aus Buchstaben und Zahlen sein Auto ziert. Doch andere wollen ihrem Fahrzeug eine persönliche Note geben und sich dadurch von anderen Autofahrern unterscheiden.

Am besten reserviert man das Wunsch Kennzeichen im Vorfeld. Auf der Website der Zulassungsstelle geben Sie die gewünschte Kombination ein. Das Programm gleicht mit der Datenbank ab, ob das Kennzeichen noch verfügbar ist. Zudem werden noch nicht vergabene Kombinationen angezeigt.



Zulassungsstellen bieten mit den Wunsch Kennzeichen die Möglichkeit an, Buchstaben und Zahlen innerhalb der sogenannten Erkennungsnummer – der Teil hinter dem Kürzel für den Zulassungsbezirk – selbst zu kombinieren.

Wenn das Wunschkennzeichen als „frei“ angezeigt wird, können Sie es verbindlich reservieren. Dies kostet 2,60 Euro; für das Wunschkennzeichen selbst werden noch einmal 10,20 Euro fällig.

Jede Zulassungsstelle legt den Zeitraum, in dem die Reservierung des Wunschkennzeichens gültig ist, selbst fest. In Hamburg beträgt er zum Beispiel 14 Tage, in Berlin 2 Monate, in Stuttgart sogar ein halbes Jahr. Bei vielen Zulassungsstellen ist es auch möglich, die Reservierung gegen einen bestimmten Aufpreis zu verlängern, z. B. wenn es nicht möglich war, das Fahrzeug innerhalb der angegebenen Frist zuzulassen. Tabu bei der Vergabe von Wunschkennzeichen sind insbesondere Abkürzungen von Organisationen aus der Zeit des Nationalsozialismus: „HJ“, „KZ“, „NS“, „SA“ und „SS“ werden in keinem Bundesland vergeben, manche Bezirke – wie etwa in Stuttgart – sperren auch „SD“. Darüber hinaus haben die Zulassungsstellen freie Hand, weitere Kombinationen zu sperren. So wird beispielsweise im Saalekreis in Sachsen-Anhalt das Kürzel „SK-IN“ als Abkürzung für „Skinhead“ auf Kennzeichen nicht ausgegeben.

Retrofieber

ALTKENNZEICHEN

Seit einigen Jahren erleben die Altkennzeichen einen neuen Aufschwung. Autofahrer können damit ihre Heimatverbundenheit zeigen.

Die sogenannten Altkennzeichen waren nach Kreisgebietsreformen abgeschafft worden, weil die Kennzeichen oft an die Namen der ehemaligen Kreisstädte geknüpft waren. Die neuen Verwaltungsbezirke, Landkreise und kreisfreien Städte waren größer geworden und hatten neue, oft eher regional geprägte Buchstabenkombinationen bekommen.

Seit der Liberalisierung der Kennzeichen Ende 2012 herrscht wieder eine größere Vielfalt auf deutschen Straßen. Unterschiedlich ist aber geregelt, wer welches alte Kfz-Kennzeichen reservieren darf. In manchen Verwaltungsbezirken dürfen nur Bewohner des Altkreises das entsprechende Kennzeichen wählen, in anderen Landkreisen stehen die verfügbaren Altkennzeichen allen Einwohnern offen. Einige Landkreise machen aber nicht mit und vergeben grundsätzlich keine Kennzeichen von Altkreisen. Auch bei Altkennzeichen gilt: Nicht alles, was möglich ist, ist auch erlaubt, und



Seit der Kennzeichenliberalisierung vom 01. November 2012 wurden bislang 308 Altkennzeichen wieder reaktiviert.



manches Kfz-Wunschkennzeichen lässt sich lange suchen: So hat beispielsweise die Stadt Burglengenfeld im Landkreis Schwandorf (Oberpfalz) nach Einführung des Altkennzeichens „BUL“ die Kombination „BUL-LE“ untersagt. Das Landratsamt empfand die Kombination als anstößig – obwohl gerade ein Polizist der Erste war, der sich dieses Kfz-Kennzeichen reservieren wollte.

Kosten

SO WIRD DIE KFZ-STEUER BERECHNET

Seit gut 10 Jahren fördert der Staat die Zulassung umweltfreundlicher Autos. Je weniger Schadstoffe ausgestoßen werden, umso niedriger die Kfz-Steuer.

Für Autos, die ab dem 1. Juli 2009 erstmals zugelassen wurden, wird eine CO₂-orientierte Besteuerung angewandt. Dabei spielen zwei Faktoren eine Rolle. Der erste Faktor berücksichtigt die Art des Motors und die Hubraumgröße: Je angefangene 100 Kubikzentimeter



zahlen Sie 2 Euro (Benzinmotor) oder 9,50 Euro (Diesel) Kfz-Steuer. Der zweite Faktor betrifft den

CO₂-Ausstoß und die Schadstoffklasse. Sie zahlen 2 Euro je ausgestoßenem Gramm CO₂ pro Kilometer.

Bei der Berechnung des zweiten, CO₂-orientierten Teils gelten folgende Freigrenzen:

- Erstzulassung bis 31. Dezember 2011: 120 g/km
- Erstzulassung ab 1. Januar 2012: 110 g/km
- Erstzulassung ab 1. Januar 2014: 95 g/km

Für Elektroautos, die zwischen dem 18. Mai 2011 und dem 31. Dezember 2020 zugelassen wurden bzw. werden, zahlen Sie 10 Jahre lang (gerechnet ab dem Tag der Erstzulassung) keine Kfz-Steuer. Nach Ablauf des Zeitraums zahlen Sie nur eine Kfz-Steuer in Höhe von 50 Prozent. Auch Fahrzeuge, die zwischen dem 18. Mai 2016 und dem 31. Dezember 2020 auf einen reinen Elektroantrieb umgerüstet wurden bzw. werden, werden von der Kfz-Steuer befreit. Stichtag ist hier der Tag der Umrüstung. Hybridfahrzeuge sind dagegen nicht steuerbefreit. Dazu zählen auch Autos, die einen Verbrennungsmotor als Reichweitenverlängerer besitzen.



Für Fahrzeuge, die seit dem 1. September 2018 zugelassen werden, gilt das neue Prüfverfahren WLTP. Durch die realistischeren CO₂-Werte kann sich im Einzelfall die Kfz-Steuer erhöhen.



SEPA-LASTSCHRIFT

Für die Kfz-Zulassung ist die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren notwendig („SEPA“ steht für „Single European Payments Area“). So wird die fällige Kfz-Steuer automatisch von Ihrem Konto abgebucht. Einen Vordruck für das SEPA-Mandat (früher: Einzugsermächtigung) gibt es bei der Zulassungsstelle vor Ort oder als Download im Internet. Auf dem Formular müssen Sie Ihre IBAN (22-stellige „International Bank Account Number“) und Ihren BIC (11-stelliger „Bank Identifier Code“) eintragen.

SCHILDER PRÄGEN LASSEN

Kfz-Schilder werden nicht von der Kommune oder dem Verwaltungsbezirk geprägt, sondern von privaten Firmen, die sich meist in der Nähe der Zulassungsstelle befinden. Auch eine Reihe von Online-Unternehmen bietet mittlerweile diesen Service an.

Dabei ist wichtig zu wissen, dass der Preis für ein Schilderpaar nicht festgelegt ist. Daher sollte man verschiedene Angebote in Ruhe vergleichen und versuchen, beim Prägedienst einen Rabatt auszuhandeln. Die Kosten für ein Schilderpaar liegen in etwa zwischen 15 und 35 Euro.

Sonstiges

WAS SIE SONST NOCH BEACHTEN MÜSSEN

VOLLMACHT

Terminnot, Geschäftsreise, privater Zwischenfall: Viele Gründe führen dazu, dass man sein Fahrzeug nicht persönlich an-, um- oder abmelden kann. In solchen Fällen ist eine Vollmacht die Lösung. Sie erlaubt es einer anderen Person als dem Fahrzeughalter, die Zulassung (oder Um- bzw. Abmeldung) bei der Behörde vorzunehmen. Die Vollmacht muss eine unmissverständliche Willenserklärung beinhalten, z. B. „Hiermit bevollmächtige ich ...“.

Fahrzeughalter sollten im Vorfeld sichergehen, dass keine Steuer- oder Gebührenrückstände vorliegen. Daran kann unter Umständen die Zulassung des Fahrzeugs scheitern. Bei Zulassung durch einen Bevollmächtigten müssen Sie als Halter auch das SEPA-Lastschriftmandat ausdrucken und unterschreiben. Der Bevollmächtigte muss seinen Ausweis und den des Vollmachtgebers bei der Zulassungsbehörde vorzeigen. Beide können auch als Kopie vorgelegt werden. Die Vorlage des Ausweises des Vollmachtgebers soll



Auf Seite 15 finden Sie einen Vordruck für eine Vollmacht zum Ausfüllen.



unter anderem verhindern, dass eine unbefugte Person mit einer gefälschten Vollmacht ein Fahrzeug auf Ihren Namen zulässt. Bei einer Kopie sollte der Ausweisinhaber per Unterschrift bestätigen, dass es sich um eine Kopie seines Ausweises handelt.

ZULASSUNG AUF MINDERJÄHRIGE

Minderjährige (unter 18) können noch kein Fahrzeug auf sich zulassen – bis auf zwei Ausnahmen: Der Minderjährige ist schwerbehindert (Merkzeichen „H“, „Bl“ oder „aG“) oder er nimmt am Begleiteten Fahren teil. In diesem Fall dürfen auch 17-Jährige schon ein Auto auf sich zulassen. Erforderlich ist die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten. Dieser muss bei der Zulassungsstelle seinen Ausweis vorlegen.

ONLINE-TERMINE

In vielen Zulassungsstellen, vor allem in Metropolen und Ballungszentren, muss man mit langen Wartezeiten rechnen. Oft sind schon morgens alle Wartemarken für den Tag weg. Um Frust zu vermeiden, bieten viele Kommunen die Möglichkeit an, einen Termin telefonisch oder online zu reservieren. Manchmal kann die

Wartezeit bis zum Termin dennoch bis zu 6 Wochen betragen. Über das Bürgertelefon Ihrer Verwaltung erfahren Sie, ob es spontan verfügbare Termine gibt. Die bundesweit einheitliche Rufnummer lautet 115 und ist kostenfrei.

ZULASSUNGSDIENST

Wer schneller mobil sein möchte, kann die Hilfe eines privaten Zulassungsdienstes in Anspruch nehmen. Dieser kümmert sich um alle Formalitäten. Der Kunde schickt lediglich die benötigten Unterlagen ein und stellt eine Vollmacht aus. Die Kosten liegen zwischen 50 und 150 Euro zuzüglich Verwaltungsgebühren.

FEINSTAUBPLAKETTE

Viele Städte und Gemeinden haben Umweltzonen eingeführt, in denen nur Autos mit einer bestimmten Feinstaubplakette fahren dürfen. Je nach Schadstoffausstoß erhalten Sie für Ihr Auto eine rote, gelbe oder grüne Plakette. Sie kostet 5 Euro und ist bei der Zulassungsstelle oder TÜV, Dekra oder KÜS erhältlich. Das Kennzeichen auf der Feinstaubplakette muss dem des Fahrzeugs entsprechen. Nach einem Umzug oder Kennzeichenwechsel benötigen Sie daher eine neue Plakette.



Die amtliche Zulassung durch einen Dienstleister erfolgt in der Regel innerhalb von einem bis vier Tagen. Wunschkennzeichen sind meist möglich, zum Service gehört oft auch ein Schilderpaar.



Sehr alte Autos und solche mit hohem Schadstoffausstoß erhalten keine Plakette. In eine Umweltzone dürfen Sie nur dann fahren, wenn Ihr Fahrzeug über die freigegebene Farbe verfügt. Sonst droht ein Bußgeld von 40 Euro.





Vordruck zum Ausfüllen

1. VOLLMACHT

Für das Fahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen/der Fahrzeug-Ident.-Nummer

amtl. Kennz./Fahrzeug-Ident.Nr.: _____

Angaben zur Fahrzeughalterin/zum Fahrzeughalter

Name, Vorname/Firma: _____

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Ort: _____

Hiermit bevollmächtige ich/bevollmächtigen wir (Fahrzeughalterin/Fahrzeughalter)

Herrn/Frau/Firma: _____

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl, Ort: _____

das aufgeführte Fahrzeug auf meinen/unseren Namen zuzulassen und die Fahrzeugpapiere in Empfang zu nehmen.

2. EINVERSTÄNDNISERKLÄRUNG

Hiermit erkläre(n) ich/wir mein/unser Einverständnis, dass dem Bevollmächtigten meine/unsere kraftfahrzeugsteuerlichen Verhältnisse bekannt gegeben und rückständige Gebühren und Auslagen aus vorausgegangenen Zulassungs- und damit zusammenhängenden Verwaltungsvorgängen mitgeteilt werden.

Ort, Datum

Unterschrift der Fahrzeughalterin/des Fahrzeughalters



Erläuterungen:

Zu 1. Vollmacht

Sie können sich bei der Zulassung eines Fahrzeugs durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Dazu ist erforderlich, dass Sie die auf Seite 15 abgedruckte Vollmacht vollständig ausfüllen.

Bei Erteilung einer Vollmacht fügen Sie bitte Ihren Personalausweis bzw. Reisepass bei, falls Sie eine Ausweis-Kopie beilegen, unterschreiben Sie diese. Auch die/der Bevollmächtigte hat sich gegenüber der Zulassungsbehörde auszuweisen.

Zu 2. Einverständniserklärung

Voraussetzung für die Zulassung eines Fahrzeugs ist, dass die Person, auf die das Fahrzeug zugelassen werden soll, keine Kraftfahrzeugsteuerrückstände hat und/oder keine Nebenleistungen (z.B. Säumniszuschläge, Zinsen) zur Kraftfahrzeugsteuer schuldet. Ein halterbezogener Kraftfahrzeugsteuerrückstand von weniger als 5 Euro steht der Zulassung nicht entgegen. Die Zulassungsbehörde darf das Ergebnis der Prüfung der Person, die das Fahrzeug zulässt, mitteilen. (§ 13 Abs. 1a KraftStG i.d.F. von Artikel 1 Nr. 6 des Fünften Gesetzes zur

Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (BGBl 2010 I S. 668)).

Die Zulassung eines Fahrzeugs im Saarland ist seit dem 30. März 2007 außerdem davon abhängig, dass diese Person nicht mit der Zahlung von Gebühren und Auslagen aus vorausgegangenen Zulassungs- und damit zusammenhängenden Verwaltungsvorgängen in Rückstand ist. Siehe hierzu Verordnung zur Verweigerung der Zulassung von Fahrzeugen bei Rückständen an Gebühren und Auslagen aus Zulassungsvorgängen (Amtsblatt des Saarlandes 2007, S. 710).

Im Fall der Bevollmächtigung setzt die Zulassung deshalb eine Einverständniserklärung voraus, nach der die kraftfahrzeugsteuerlichen Verhältnisse und rückständigen Gebühren und Auslagen aus vorausgegangenen Zulassungs- und damit zusammenhängenden Verwaltungsvorgängen an denjenigen, der das Fahrzeug zulässt, bekannt gegeben werden dürfen. Im Rahmen der zulassungsrechtlichen Befassung werden der Person, die das Fahrzeug zulässt, die in Betracht kommenden Rückstände von der Zulassungsbehörde mitgeteilt. (§ 13 Abs. 1a KraftStG i.d.F. von Artikel 1 Nr. 6 des Fünften Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (BGBl 2010 I S. 668)).

Impressum

Herausgeber:
Cosmos Versicherung Aktiengesellschaft
Halbergstraße 50-60
66121 Saarbrücken

Vertreten durch den Vorstand:
Dr. David Stachon (Vorsitzender), Christoph Gloeckner,
Roland Stoffels

Registergericht Saarbrücken HRB 7461
Ust-IdNr.: DE 811233781

Zuständige Aufsichtsbehörde:
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin)
Postfach 1253, 53002 Bonn

Stand:
01.09.2019